

Satzung

LAG OKJA e.V.

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Hessen e.V.“ (LAG OKJA e.V.)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hessen, insbesondere der Netzwerkarbeit und Fortbildung der Mitarbeitenden sowie fachpolitischer Austausch.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Mittelverwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist in Textform beim Vorstand einzureichen, dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

Mitglieder können juristische und natürliche Personen über 16 Jahren werden. Mitglieder haben Änderungen ihrer persönlichen Daten (Adresse, Bankdaten usw.) dem Vereinsvorstand unaufgefordert mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, sobald das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wegen demokratiefeindlichen Verhaltens. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, diese sind in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung wird mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung beschlossen und ist kein Teil dieser Satzung.

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem gleichberechtigten Vorstandsteam von mindestens zwei Personen. Der Vorstand ist divers zu besetzen. Jedes Mitglied dieses Vorstandsteams kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein neues Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die volle Geschäftsfähigkeit besitzt, kann in den Vorstand gewählt werden.

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder in virtueller bzw. hybrider Form datenschutzkonform durchgeführt werden. Hierzu hat der Vorstand alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird eine geheime Wahl beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.“ Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder nur teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.